

Tarifbereich/Branche	<b>Feinkeramische Industrie</b>	
<b>Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner</b>		
Arbeitsgemeinschaft Keramische Industrie e.V., Selb		
Industriegewerkschaft Bergbau-Chemie-Energie, Hauptvorstand Hannover		
<b>Fachlicher Geltungsbereich</b>		
Für die Betriebe der feinkeramischen Industrie entsprechend dem Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer/-innen in der feinkeramischen Industrie der Bundesrepublik Deutschland vom 18.12.2012, gültig ab 01.03.2013 und des Manteltarifvertrages für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister in der feinkeramischen Industrie der Bundesrepublik Deutschland ausgenommen das Land Bayern vom 18.12.2012, gültig ab 01.03.2013. Für: Geschirr- und Zierporzellanindustrie, Keramische Fliesenindustrie, Sanitär-Keramische Industrie, Steingutgeschirr- und Majolikaindustrie, Ofenkachelindustrie sowie Baukeramik, Technische Keramische Industrie.		
Laufzeit der Manteltarifverträge: gültig ab 01.03.2013 – kündbar sechs Monate zum Schluss eines Kalenderjahres		
Laufzeit des Lohn- und Gehaltstarifvertrages: gültig ab 01.03.2020 – kündbar zum 30.06.2022		
Anzahl der Lohngruppen: 7 / Anzahl der Gehaltsgruppen: 5		
Differenzierung der Lohn- und Gehaltsgruppen nach: Lebensalter: ja / Beschäftigungsdauer: nein		
<b>Löhne für gewerbliche Arbeitnehmer im Tarifgebiet Ost (€ je Stunde / Monat)</b>		
ab 01.03.2020		ab 01.05.2021
<b>Unterste Lohngruppe LG I</b>		
Einfache Tätigkeiten, die nach kurzer Anleitung verrichtet werden können.		
10,41 / 1.717,81		11,18 / 1.845,14
<b>Mittlere Lohngruppe LG V</b>		
Komplexe Tätigkeiten, die besondere betriebliche Kenntnisse, und Erfahrung und eine hohe einem Facharbeiter nahekommende Qualifikation oder Tätigkeit mit erfolgreichem Abschluss einer 2-jährigen Berufsausbildung erfordern.		
12,42 / 2.050,01		12,85 / 2.120,01
<b>Höchste Lohngruppe LG VII</b>		
Schwierige Fachtätigkeiten, die über die Anforderungen der LG VI (i.d.R. 3-jährige einschlägige Berufsausbildung) hinausgehende zusätzliche Fachqualifikation erfordern.		
14,09 / 2.324,90		14,51 / 2.394,90
<b>Handwerker im Zeitlohn</b>		
15,48 / 2.553,89		15,90 / 2.623,89

<b>Gehälter für technische und kaufmännische Angestellte im Tarifgebiet Ost in €</b>		
	ab 01.03.2020	ab 01.05.2021
<b>Unterste Gehaltsgruppe K/T 1</b>		
Einfache mechanische oder schematische Tätigkeiten, für die keine Berufsausbildung erforderlich ist.		
im 1. Beschäftigungsjahr	1.580,36	1.650,36
im 2. Beschäftigungsjahr	1.660,51	1.730,51
im 3. Beschäftigungsjahr	2.066,89	2.136,89
<b>Mittlere Gehaltsgruppe K/T 3</b>		
Tätigkeiten, für die neben den Voraussetzungen von Gruppe K/T 2 erweiterte Berufserfahrungen und Fachkenntnisse erforderlich sind und die in einem begrenzten Aufgabenbereich im Rahmen allgemeiner Anweisungen selbständig ausgeführt werden. Erweiterte Berufserfahrung (Dieser Begriff erfordert zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten voraus) Erweiterte Fachkenntnisse werden erworben durch:		
a) langjährige praktische, einschlägige Berufserfahrung oder		
b) nachgewiesenes Selbststudium oder		
c) erfolgreich abgeschlossenen Besuch einer Fachschule		
Nachgewiesenes Selbststudium (Erwerb von Fähigkeiten und Kenntnissen, die nachgewiesenermaßen dem Fachschulabschluss gleichwertig sind, z.B. durch kurze schulische Ausbildung oder berufsbegleitende Weiterbildung.)		
Begrenzter Aufgabenbereich (Teilgebiet aus einem der Aufgabenbereiche des Betriebes, Aufgabenbereich sind z.B. Kassenwesen, Lohnwesen, Finanzwesen, technisches Büro.)		
Selbständig (Dieser Begriff bezieht sich nicht auf routinemäßige Arbeiten, sondern auf eigene Gedanken und Initiativen, die zur Erledigung der Arbeitsaufgabe notwendig sind.)		
im 1. Beschäftigungsjahr	2.128,94	2.198,94
im 2. Beschäftigungsjahr	2.428,07	2.498,07
im 3. Beschäftigungsjahr	2.727,21	2.797,21
im 4. Beschäftigungsjahr	3.026,34	3.096,34
<b>Höchste Gehaltsgruppe K/T 5</b>		
Sehr schwierige Tätigkeiten mit besonderer Verantwortung und ausdrücklichen Dispositionsbefugnissen oder gleichwertige Spezialtätigkeiten, die umfangreiche Fachkenntnisse und Erfahrungen auf Sondergebieten voraussetzen.		
Sehr schwierige Tätigkeiten (Sehr schwierige Tätigkeiten sind Arbeiten, die hinsichtlich des anzuwendenden Wissens und in der Durchführung hohe Anforderungen stellen.)		
Besondere Verantwortung (Der Angestellte hat für die Arbeitsausführung und das Arbeitsergebnis einzustehen. Seine Entscheidungen sind von besonderer Bedeutung für den Aufgabenbereich oder Betriebs- oder Geschäftsablauf.)		
Ausdrückliche Dispositionsbefugnis (Entscheidungsfreiheit über den Einsatz im personellen oder materiellen Bereich.)		
Gleichwertige Spezialtätigkeiten (Sie umfassen Vielfältigkeit oder Kompliziertheit der auszuführenden Arbeit.)		
Umfangreiche Fachkenntnisse oder Erfahrungen auf Sondergebieten (Spezialkenntnisse und Berufserfahrung auf einem komplizierten Sachgebiet.)		
im 1. Beschäftigungsjahr	3.217,96	3.287,96
im 2. Beschäftigungsjahr	3.615,83	3.685,83
im 3. Beschäftigungsjahr	4.013,70	4.083,70

<b>Monatsgehälter für Meister in €</b>		
Meister mit einem einfachen Arbeitsbereich. M1	2.238,39	2.308,39
Meister, die einer Abteilung vorstehen, mit fachentsprechender Berufsausbildung oder einschlägigen Fachkenntnissen und erwiesener Berufserfahrung. M3	3.197,16	3.267,16
Obermeister bzw. Meister, die auf Grund ihrer Fähigkeiten, Fachkenntnisse und Erfahrungen mit umfangreichen Aufgaben selbständig und verantwortlich betraut sind. Meister, denen mehrere Abteilungen mit deren Meister unterstellt sind. Alleinmeister im Gesamtfertigungsbetrieb einschließlich der Nebenbetriebe. M4	3.510,15	3.580,15
<b>monatliche Ausbildungsvergütung in €</b>		
	ab 01.03.2020	ab 01.05.2021
im 1. Ausbildungsjahr	751,66	801,66
im 2. Ausbildungsjahr	804,03	854,03
im 3. Ausbildungsjahr	859,42	899,42
im 4. Ausbildungsjahr	894,13	944,13
<b>Wöchentliche Regelarbeitszeit: 38 Stunden</b>		
<b>Urlaubsdauer: 30 Arbeitstage</b>		
<b>zusätzliches Urlaubsgeld</b>		
Die Höhe des zusätzlichen Urlaubsgeldes in den neuen Bundesländern wird begrenzt durch die jeweilige Höhe in den alten Bundesländern und Berlin (West), <b>19,82 €</b> je tariflich gewährtem und genommenem Urlaubstag. Anspruch auf zusätzliches Urlaubsgeld entsteht erstmals nach einer ununterbrochen sechsmonatigen Betriebszugehörigkeit.		